

Patentamt in den Patentprüfungsverfahren und durch das Oberste Gericht in Nichtigkeitsverfahren weitgehend diejenigen Merkmale einer Erfindung zu bestimmen sind, für die Patentschutz zu gewähren ist.

Die Regelungen zum Begriff der Erfindung stützen sich auf wissenschaftliche Untersuchungen, auf die Erfahrungen aus der Tätigkeit des Patentamts und des Obersten Gerichts sowie auf umfangreiche Arbeiten der zuständigen Organe des RGW.

Die mit der Neuregelung geschaffene Übereinstimmung mit internationalen Entwicklungstendenzen ist von besonderer Bedeutung, denn die wirtschaftspolitische Orientierung, die mit der Definition des Begriffs einer Erfindung gegeben wird, muß der Tendenz Rechnung tragen, daß die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW ständig an Gewicht gewinnt, was eine Annäherung der Bewertungsmaßstäbe für wissenschaftlich-technische Ergebnisse erfordert. In die gleiche Richtung wirkt, daß die sich verstärkende Tendenz zur internationalen Verwertung neuer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse einen entsprechenden internationalen Schutz notwendig macht. In Übereinstimmung mit diesen volkswirtschaftlichen Erfordernissen wird im neuen Patentgesetz eine Erfindung als eine technische Lösung bestimmt, die sich durch Neuheit, industrielle Anwendbarkeit und technischen Fortschritt auszeichnet und auf einer erfindnerischen Leistung beruht (§ 5 Abs. 1). Als Erfindungen im Sinne des Gesetzes werden also technische Konzeptionen für die Gestaltung von Erzeugnissen oder Verfahren angesehen, die durch ein neues, fortschrittliches technisches Prinzip charakterisiert wird.

Bei der exakten Abgrenzung des Objektbereichs des Rechtsschutzes — einem wichtigen Anliegen der Erarbeitung des neuen Gesetzes — waren die Tendenzen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung in der Welt zu berücksichtigen. Insbesondere war zu prüfen, ob neue Bereiche dem Rechtsschutz zugänglich gemacht werden sollen. Das Gesetz sieht hier eine eindeutige Regelung auf dem Gebiet der Mikrobiologie vor. Mikrobiologische Verfahren werden vom Rechtsschutz erfaßt (§ 5 Abs. 6). Das entspricht der wachsenden volkswirtschaftlichen Bedeutung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Entwicklung der schöpferischen Arbeit in den Forschungseinrichtungen auf diesem Gebiet.

Im übrigen bestimmt das Gesetz den Objektbereich des Rechtsschutzes entsprechend den bisherigen Erfahrungen der Rechtsanwendung und den sich darin widerspiegelnden gesellschaftlichen Interessen. In Übereinstimmung mit der internationalen Praxis werden Rechenprogramme nicht als Erfindungen angesehen, während für technische Lösungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik/Elektronik uneingeschränkt Rechtsschutz gewährt wird. Vom Patentschutz ausgeschlossen sind auch technische Lösungen, die lediglich aus der Darstellung neuer chemischer Stoffe bestehen. Eine Anerkennung erfindnerischer Leistungen auf dem Gebiet der Chemie setzt die Darlegung eines industriell anwendbaren Verfahrens für die Herstellung oder für die Verwendung des gefundenen Stoffes voraus. Dementsprechend werden auf dem Gebiet der Chemie — und das gleiche gilt für auf mikrobiologischem Wege hergestellte Stoffe — Patente nur für Herstellungsverfahren und für Verwendungsverfahren erteilt (§ 6). Das entspricht den unveränderten wirtschaftspolitischen Interessen in bezug auf die Gestaltung des Rechtsschutzes auf diesem Gebiet und wird zugleich den Erfordernissen der internationalen Zusammenarbeit vollauf gerecht.

In Übereinstimmung mit den positiven Erfahrungen bei der Anwendung des Patentgesetzes von 1950 hat das neue Patentgesetz den Objektbereich des Rechtsschutzes für Wirtschaftspatente und für Ausschließungspatente gleich gestaltet. Das war vor allem deshalb möglich, weil der Objektbereich in strenger Übereinstimmung mit dem Prinzip der Gewährung eines leistungsgerechten Rechtsschutzes gestaltet wurde.

Erhöhte Verantwortung der Betriebe im Patentprüfungsverfahren vor dem Patentamt

Die staatlichen Verfahren zur Begründung, Änderung oder Aufhebung des Rechtsschutzes für Erfindungen, die in ihren Grundzügen im neuen Patentgesetz (§§ 16 ff.) geregelt und

in Einzelheiten in einer besonderen Verfahrensordnung⁷ ausgestaltet wurden (vgl. §§ 16 Abs. 1, 26), spiegeln die Erfahrungen bei der Anwendung der bisherigen Rechtsvorschriften wider; zum Teil werden sie aber auch wesentlich weiterentwickelt.

Das Verfahren vor den Prüfungs- und Spruchstellen des Patentamts wird durch die gewachsenen qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Verfahrensdurchführung zur Begründung des Rechtsschutzes für Erfindungen bestimmt. Inhalt und Form dieser Verfahren haben erheblichen Einfluß darauf, ob die stimulierende Funktion des Rechtsschutzes für Erfindungen verwirklicht wird. Von der Gründlichkeit der Verfahrensvorbereitung, der Überzeugungskraft der Entscheidung im Rahmen der Verfahren zur Patentprüfung und Patenterteilung, von der vertrauensvollen Einbeziehung der Erfinder in die Vorbereitung der Patentanmeldungen durch die Ursprungsbetriebe und in die Durchführung des Prüfungsverfahrens hängt es entscheidend ab, welche Impulse für die weitere Entwicklung der Erfindertätigkeit ausgehen.

Wie die Aufgaben in den Verfahren erfüllt werden, wird maßgeblich vom Niveau der Mitwirkung der sozialistischen Betriebe bestimmt. Deshalb sind Verantwortung und Stellung der Ursprungsbetriebe in den Verfahren vor dem Patentamt grundsätzlich weiterentwickelt worden. Die Ursprungsbetriebe von Erfindungen sind nicht nur verpflichtet, Erfindungen unverzüglich zum Patent anzumelden, sondern ihnen obliegen auch alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Patentanmelders. Der Ursprungsbetrieb hat ein eigenes, nicht vom Erfinder abgeleitetes Recht, Erfindungen zum Patent anzumelden und aktiv am staatlichen Patentprüfungsverfahren vor dem Patentamt teilzunehmen. Mit diesem Recht wird dem Ursprungsbetrieb eine besondere Verantwortung übertragen, die Ausdruck sowohl der Aufgaben der Betriebe und staatlichen Organe zur Verwirklichung der Rechte der Erfinder als auch ihrer Verantwortung für den Schutz und die umfassende Nutzung von Erfindungen ist. Die Ursprungsbetriebe sind daher verpflichtet, sowohl die staatlichen Interessen als auch die Interessen der Erfinder an der Gewährleistung des erforderlichen Schutzes und an einer leistungsgerechten Anerkennung wahrzunehmen. Das erfordert zugleich ein ständiges enges Zusammenwirken mit den Erfindern. Dazu werden die sozialistischen Betriebe auch in der Verfahrensordnung verpflichtet.

Im übrigen regelt das neue Patentgesetz das Patentprüfungsverfahren als ein zweistufiges Verfahren und schließt damit an die effektive Form der Patentprüfung und Patenterteilung an, die durch das Änderungsgesetz zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) eingeführt worden war. In der ersten Stufe werden Patente bei Vorliegen der Erfordernisse für eine Patentanmeldung erteilt, die eine vorläufige Wirkung haben. In der zweiten Stufe wird bei einer Benutzung der Erfindung das Vorliegen aller Schutzvoraussetzungen geprüft. Damit wird einerseits gesichert, daß sich vollständige Prüfungen auf solche Erfindungen konzentrieren, die durch ihre Benutzung tatsächliche ökonomische Bedeutung erlangt haben, und andererseits wird die rasche Information über vorliegende Erfindungen gewährleistet, weil die Patentschriften bereits in der ersten Stufe der Patentprüfung herausgegeben werden.

⁷ Vgl. AO über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen vom 10. November 1983 (GBl. I 1983 Nr. 34 S. 331).

Tätigkeit der Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel

Dr. HANS-WERNER TEIGE,
Leiter der Rechtsabteilung
des Ministeriums für Handel und Versorgung

Die Entwicklung eines leistungsfähigen Einzelhandels verlangt u. a. auch die immer stärkere Einbeziehung der Werktätigen in die Handelstätigkeit. Das ist ein wichtiger Beitrag dazu, daß die Verkaufseinrichtungen die ihnen obliegenden Versorgungsaufgaben planmäßig in hoher Qualität erfüllen, und zugleich Ausdruck des generellen Rechts jedes Bürgers